

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist die Seifert-Gruppe verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 Abs. 1 LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, das es Beschäftigten sowie externen Personen ermöglicht, auf **menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken** sowie auf **Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten** hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese Verfahrensordnung gibt einen Überblick über das Beschwerdeverfahren, die Beschwerdekanaäle sowie den Ablauf der Prüfung einer Beschwerde über (potenzielle) Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber der Seifert Logistics GmbH und ihren Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben (siehe Liste im Anhang), einreichen zu können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Seifert Logistics GmbH und ihren Tochtergesellschaften mit Sitz in Deutschland im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Die menschenrechtsbezogenen Risiken werden in § 2 Abs. 2 LkSG aufgeführt, die umweltbezogenen Risiken in § 2 Abs. 3 LkSG.

Wie können Beschwerde oder Hinweise abgegeben werden?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit abgegeben werden an die hierfür von der Seifert-Gruppe beauftragte Rechtsanwaltskanzlei

Bauer | Meuten Rechtsanwälte
Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Die Rechtsanwälte Henning Bauer und Jörg Meuten können Sie postalisch unter der genannten Adresse sowie per E-Mail unter **lieferkette-seifertgruppe@bmra.de** erreichen. Diese Beschwerdestelle ist für alle Unternehmen der Seifert-Gruppe mit Sitz in Deutschland zuständig. Das Beschwerdeverfahren ist für die meldende Person kostenlos.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei sowie von ausgewählten und speziell geschulten Beschäftigten der Gesellschaften der Seifert-Gruppe bearbeitet. Die betrauten Personen sind in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die meldende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einer Woche.

Die Beschwerde bzw. der Hinweis wird zentral geprüft und einem Sachbearbeiter zugeteilt. Der zuständige Sachbearbeiter prüft den Sachverhalt, hält den Kontakt mit der meldenden Person und erörtert mit ihr gegebenenfalls den Sachverhalt.

Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der zuständige Sachbearbeiter unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einer Beschwerde / einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der zuständige Sachbearbeiter Präventionsmaßnahmen ein.

Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die meldende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Die Dokumentation von Hinweisen wird gemäß § 10 Abs.1 S.2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Vertraulichkeit der Identität

Die Identität der meldenden Person sowie der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die meldende Person kann entscheiden, ihre Identität offenzulegen oder anonym zu bleiben.

Der Schutz von meldenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Beschäftigten sowie der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei bearbeitet. Die Seifert Logistics GmbH und ihre Tochtergesellschaften schützen meldende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde / eines Hinweises.

Anhang:

Liste der gemäß § 2 Abs. 6 LkSG zum eigenen Geschäftsbereich der Seifert Logistics GmbH gehörenden Gesellschaften:

1. Seifert Logistics GmbH
2. Seifert Logistik Dienstleistung GmbH
3. Seifert Automotive Logistics GmbH
4. Seifert Service GmbH
5. Ulmer Speditions-Manufaktur GmbH
6. Seifert Industrial Logistics
7. Fried-Seifert Logistik GmbH
8. Seifert Logistik Bremen GmbH